

# **SOLV-LN**

## **Schweizerischer Organ Lebendspender Verein/ Leber- und Nierenspender**

### **STATUTEN**

#### **Name und Sitz**

**Art. 1)** Der Schweizerische Organ Lebendspender Verein, abgekürzt (SOLV-LN), ist ein von Politik, Konfession, Industrie, medizinischen Organisationen (wie Spitäler, Ärzte usw.) unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). LN steht für Leber- und Nierenspende.

**Art. 2)** Der SOLV-LN hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin\*.

#### **Zweck**

**Art. 3)** Der SOLV-LN wird gegründet, damit Organlebendspenderinnen\* miteinander in Kontakt treten, Erfahrungen austauschen, bestehende Probleme erkennen, formulieren und zu deren Lösung beitragen können.

**Art. 4)** Der SOLV-LN vertritt die Interessen von Organ-Lebendspenderinnen nach aussen (Medien, Behörden, Politik, Krankenkassen, andere Versicherungen etc.).

**Art. 5)**<sup>1</sup> Besonderes Interesse des SOLV-LN gilt:

- a) Fragen der körperlichen Gesundheit von Spenderinnen und deren Nachkontrolle,
- b) Fragen der seelischen Gesundheit und dem Bedürfnis nach psychologischer Hilfe (Depression kurz nach Spende, nach Tod des Organempfängers, bei schwieriger Beziehung zum Empfänger usw.),
- c) der Information der möglichen Spender über die Operation, die Folgen der Operation und die möglichen psychischen Auswirkungen,
- d) der Aufarbeitung erlebter unerfreulicher Einwirkungen vor Organ-Spende (Druck von aussen etc.),
- e) finanziellen Problemen mit Krankenkassen, Versicherungen und staatlichen Instanzen (u.a. mit der IV),
- f) juristischen Problemen im Zusammenhang mit Lebendspende (z.B. mit dem Arbeitgeber),

\* Aufgrund der geschlechtsspezifischen Auswertung werden zur Zeit 2/3 der Organspenden von weiblichen Personen vorgenommen. Der Text der Statuten berücksichtigt diesen Umstand. Selbstverständlich sind männliche Personen in den Wortlaut eingeschlossen.

- g) der speziellen Situation, wenn eine Organlebenspenderin später unerwarteterweise selber einer Organspende bedarf (bevorzugte Berücksichtigung bei Organzuteilung),
- h) Erreichen eines Gesinnungswandels bei den KK, Versicherungen, IV-Stellen, öffentlichen Institutionen und Behörden zu Gunsten einer echten Leistungsanerkennung der Organ-Lebensspende,
- i) der Medienarbeit zur Unterstützung der Anliegen von Organ-Lebensspenderinnen.

<sup>2</sup> Zur Bearbeitung dieser Fragen kann der SOLV Informationen und Ergebnisse aus dem Schweizer Organ Lebenspender Gesundheitsregister (SOL-DHR) anfordern und andere beratende Mitglieder zur Hilfe beiziehen.

**Art. 6)** Der SOLV-LN unterstützt die Bildung von Selbsthilfegruppen.

**Art. 7)** Der SOLV-LN vermittelt Begegnungen zwischen möglichen Kandidatinnen für eine Organ-Lebensspende und solchen, die bereits ein Organ gespendet haben.

**Art. 8)** Im SOLV-LN kommen alle Mitglieder zu Wort unabhängig davon, ob sie gute oder schlechte Erfahrung mit der Organspende gemacht haben.

**Art. 9)** Der SOLV-LN darf nicht zur Propaganda für oder gegen eine Organ-Lebensspende eingesetzt werden.

## **Mitgliedschaft**

**Art. 10)** Im SOLV-LN gibt es folgende Formen der Mitgliedschaft:

- 1) Vollmitglieder (mit Stimmrecht) (Organ-Lebenspender)
- 2) beratende Mitglieder ohne Stimmrecht
- 3) anonyme Mitglieder ohne Stimmrecht, die nicht auf der offiziellen Mitgliederliste erscheinen wollen.

**Art. 11)** Vollmitglied kann nur werden, wer ein Organ gespendet hat. Als Organe gelten die sog. „soliden“ Organe: Niere, Teile von Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse, Dünndarm. Dazu gehören nicht Knochenmark- und Stammzellspender.

**Art. 12)** Beratende Mitglieder werden vom SOLV-LN-Vorstand so ausgewählt, dass die unter Ziffer 5 aufgelisteten besonderen Interessen innerhalb des Vereins berücksichtigt sind. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Einladung des Vorstands. Beratende Mitglieder können auch Personen werden, die selber kein Organ gespendet haben. Sie haben aber kein Stimmrecht.

**Art. 13)** Wer ein Organ „anonym“ gespendet hat (sog. nicht-gerichtete Lebensspende), aber anonym bleiben möchte, kann als sog. „anonymes Mitglied“ aufgenommen werden. Eigene Organspende ist aber eine Voraussetzung, um anonymes Mitglied zu werden. Zur strikten Wahrung der Anonymität werden Namen und Adressen dieser Organspenderinnen nur in einer handschriftlichen Liste der Aktuarin von SOLV-LN geführt, nicht aber elektronisch gespeichert. Über die Anzahl, Personalien, Wohlergehen etc. von anonymen Mitgliedern wird niemandem Auskunft erteilt. Sie entscheiden selber als Gruppe, wann und wem sie etwas mitteilen oder anregen wollen. SOLV-LN vermittelt hingegen auf beidseitigen Wunsch Kontakt zwischen anonymen Organ-Spenderinnen.

**Art. 14)** Die Vollmitglieder zahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Er beträgt jährlich mindestens Fr. 30.00, für Bezüger einer AHV oder IV-Rente Fr. 20.00. Freiwillige Beiträge sind willkommen.

## **Organisation**

**Art. 15) 1** Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz führt die Präsidentin.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist jährlich an einem zentralen Ort in der Schweiz durchzuführen, der leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

<sup>3</sup> Das Programm der MV besteht aus vier Teilen:

- a) der Generalversammlung (GV) mit den statutarischen Traktanden
- b) der freien Aussprache
- c) einem Vortrag oder einer Informationsveranstaltung
- d) dem gemütlichen Ausklang

<sup>4</sup> Für die freie Aussprache ohne Voranmeldung an den Vorstand (Mitteilung von Problemen, Missständen, Erfahrungen, Unklarheiten, Anfragen, Wissensbedarf etc.) muss auf jeden Fall genügend Zeit reserviert sein.

**Art. 16) <sup>1</sup>** Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmzählerinnen,
- b) Genehmigung oder Änderung der Traktandenliste,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- d) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin,
- e) Abnahme der Jahresrechnung,
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- g) Wahlen:
  - Der Präsidentin
  - Der Aktuarin
  - Der Kassiererin
  - Der Kassenrevisorin
- h) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder,
- i) Kenntnisnahme von Berichten allfälliger Kommissionen,
- k) Aktuelles aus den Schweizer Lebensspender-Registern,
- l) Ort und Datum der nächsten MV,
- m) Verschiedenes und Umfrage.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste und den schriftlich eingereichten Anträgen vier Wochen vor dem Verhandlungstermin an die Mitglieder zu versenden.

<sup>3</sup> Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Angelegenheiten, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder sind sechs Wochen vor der MV dem Vorstand einzureichen.

<sup>4</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Stellen sich mehrere Kandidatinnen für den Vorstand zur Verfügung, wird schriftlich abgestimmt. Jeder Kandidatin ist vor der Wahl Gelegenheit zu geben, ihre Kandidatur zu begründen.

<sup>5</sup> Ist die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsmitglieds traktandiert, muss der betroffenen Person vor der Abstimmung das Wort zu ihrer Verteidigung erteilt werden.

<sup>6</sup> Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Folgende Beschlüsse oder Wahlgeschäfte erfolgen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder und der Vollmitglieder, die ihre Stimme bis zu Beginn der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin deponiert haben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- a) Statutenänderung,
- b) Ausschluss eines Mitglieds,
- c) Abwahl eines Vorstandsmitglieds,
- d) Abwahl der Kassenrevisorin,
- e) Auflösung des Vereins.

**Art. 17)** <sup>1</sup> Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.

Er setzt sich zusammen aus mindestens 3 (Präsidentin, Aktuarin, Kassiererin), jedoch höchstens 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Alle Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder sein, d.h. ein Organ gespendet haben. Das Geschlechtsverhältnis im Vorstand sollte dem Geschlechtsverhältnis der Spenderinnen und Spender solider Organe entsprechen. Zur Zeit der Gründung von SOLV-LN (im Jahr 2004) sind das 2 Frauen auf einen Mann.

<sup>3</sup> Einsitz in den Vorstand nimmt fest auch die Leitung des Schweizerischen Organlebenspender Gesundheitsregisters (SOL-DHR) in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

<sup>4</sup> Der Vorstand trifft sich in der Regel dreimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung d.h. 5-6 Wochen vor der MV (Planung MV), 1-4 Wochen danach (Umsetzung der MV-Beschlüsse) und 5-7 Monate danach (Erledigung laufender Geschäfte). Zur Vorstandssitzung werden zusätzlich jene beratenden Mitglieder eingeladen, die dem Vorstand zur Lösung der Aufgaben dienlich erscheinen. Die SOL-DHR Leitung nimmt als beratendes Mitglied an jeder Vorstandssitzung teil. Eingeladene beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement geben.

Er kann für die Bearbeitung besonderer Themen Kommissionen einsetzen.

**Art. 18)** <sup>1</sup> Die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte (Anfragen beantworten oder an kompetente Stellen weiterleiten, Entscheide im Sinne der Statuten und des noch zu erstellenden Reglements fällen etc.), orientiert die anderen Vorstandsmitglieder, setzt das Datum der Vorstandssitzungen fest.

<sup>2</sup> Die Amtszeit für die Präsidentin beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich (maximale Amtsdauer somit 6 Jahre). Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit (vgl. Art. 16). Wahlvorschläge können schriftlich (6 Wochen im Voraus an den Vorstand) eingereicht oder mündlich an der MV vorgebracht werden.

**Art. 19)** <sup>1</sup> Die Aktuarin und die Kassiererin werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und sind 3 Mal wieder wählbar.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Kassenrevisoren beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Die erste Amtszeit der Aktuarin dauert nach der Gründungssitzung des Vereins ausnahmsweise 4 Jahre, damit die Amtsdauer von Aktuarin und Kassiererin um ein Jahr versetzt wird (Vermeidung eines gleichzeitigen Ersatzes nach 3 Jahren). Die erste Wiederwahl erfolgt für 3 Jahre.

## **Finanzen**

**Art. 20)** <sup>1</sup> Die Einnahmen des SOLV-LN bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Vollmitglieder
- freiwilligen Mitgliederbeiträgen der beratenden und der anonymen Mitglieder
- Spenden

<sup>2</sup> Wer in finanzieller Notlage lebt, kann vom Vorstand von der Bezahlung des Jahresbeitrags (siehe Art. 14) befreit werden.

<sup>3</sup> Die Bezahlung eines Jahresbeitrags für beratende Mitglieder ist freiwillig.

<sup>4</sup> Anonyme Mitglieder zahlen nur einen Beitrag, wenn sie regelmässig Informationen über SOLV-LN Anlässe etc. erhalten und an der MV teilnehmen wollen. Sie können jederzeit als Vollmitglied mit Stimmrecht aufgenommen werden, verlieren dann aber den speziellen Anonymitätsschutz.

<sup>5</sup> Grundsätzlich soll der Jahresbeitrag so tief als möglich gehalten werden, da SOLV-LN keine repräsentativen oder aufwendigen Aufgaben und keinerlei kommerziellen Zweck erfüllt. Damit entfällt auch die Pflicht zum Eintrag des Vereins ins Handelsregister.

**Art. 21)** Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere auch des Vorstands, ist ausgeschlossen.

## Leitplanken für die Tätigkeit von SOLV-LN

**Art. 22)** Bei SOLV–LN sollen Sensibilität für Anliegen anderer, Vorurteilslosigkeit und Hilfsbereitschaft unter Lebendspenderinnen die Leitplanken bilden. Die Tätigkeit des SOLV-LN soll problem- und lösungsorientiert sein, wie dies die Abkürzung des Vereinsnamens bereits ausdrückt.

## Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. März 2004 in Bern beschlossen und treten ab diesem Datum in Kraft.

Zürich, den 14.Mai 2004

Die Präsidentin



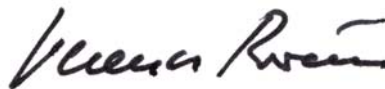
Esther Birbaum

Der Kassier



Markus Lechner

Die Aktuarin



Verena Bräm